



Weisung	1404.1	03.02.2022
Freizeit und Erholung im Wald (PC-b; SubV Anhang 2.2)		
<input type="checkbox"/>	<i>Neue Weisung</i>	Inkrafttreten: 01.03.2022
<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Nachführung der Weisung 1500.1 vom 05.06.2019</i>	
Vertrieb:	<input checked="" type="checkbox"/> <i>auf dem Laufwerk des Amtes verfügbar</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>auf dem Internet verfügbar</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>Information per E-Mail:</i> - <i>Leiter der Forstkreise</i> - <i>Sektionschefs WNA</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>auf Anfrage:</i> - <i>Revierförster, Waldbewirtschafter und -eigentümer</i> - <i>andere Ämter oder betroffene Instanzen</i> - <i>spezialisierte Planungsbüros</i>	
Bemerkung:	<i>Die verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten aus Gründen der Vereinfachung gleichermassen für das weibliche wie das männliche Geschlecht.</i>	

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen.....	1
2.	Ziele und Anwendungsbereich	2
3.	Inkrafttreten	2
4.	Öffentliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen	2
5.	Ziele und zu erbringende Leistungen	2
6.	Berechnung der Subvention.....	4
7.	Vertrag, Abrechnungen und Berichte	4
7.1.	Mehrjähriger Vertrag	4
7.2.	Abrechnungen und Berichte	4

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) vom 2. März 1999, Artikel 64, Bst. b (SGF 921.1)

Reglement über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) vom 11. Dezember 2001 (SGF 921.11)

Verordnung über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen vom 30. März 2004, Anhang 1 Kap. 2.2 (SGF 921.16)

2. Ziele und Anwendungsbereich

Ziel dieser Weisung ist die Subvention von Leistungen, welche die **Betriebseinheiten öffentlicher Wälder** zugunsten der Freizeit und Erholung im Wald erbringen. Diese kantonale Subvention wird dem Produkt PC-b zugeordnet.

Die Zielsetzungen, die zu erbringenden Leistungen und die jährlichen Subventionspauschalen wurden definiert. Konkret sind folgende Massnahmen betroffen:

- zusätzliche Kosten für Schaffung, Pflege und Verjüngung von Beständen;
- aus Sicherheitsgründen defizitäre Holzernte in der Umgebung öffentlicher Freizeit- und Erholungseinrichtungen;
- regelmässige Wiederinstandsetzung forstlicher Infrastrukturanlagen (vermehrter und intensiverer Unterhalt der Walderschliessung).

Der Bau und Unterhalt von Freizeit- und Erholungseinrichtungen (wie Bänke, Informationstafeln, Gesundheitsparcours) sowie die Beseitigung von Abfall sind in den subventionierten Massnahmen nicht enthalten.

3. Inkrafttreten

Diese kantonale Weisung ist auf die ab 1. Januar 2020 umgesetzten Massnahmen anwendbar.

4. Öffentliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen

Das Amt für Wald, Wild und Fischerei, das nun Amt für Wald und Natur (WNA) heisst, hat 2018 ein nicht abschliessendes Inventar der Einrichtungen für Freizeit und Erholung im Wald erstellt, mit den Revieren, den Forstkreisen und der zentralen Forstverwaltung, samt kartografischer Aufwertung im GIS.

5. Ziele und zu erbringende Leistungen

	Ziel	Leistungen	Ergänzungen für die Umsetzung
1	Zusatzmassnahmen für die Sicherheit von Drittpersonen während Waldarbeiten werden umgesetzt.	Absperrung der Wege und Einrichtungen, Kontrolle, intensive Information und Kommunikation.	Intensive Signalisation der Arbeiten und ständige Überwachung der Zufahrt: Bänder, Schilder, Plachen, Mannsperrung, Errichtung von Umleitungen. Aktives Informieren der Passanten während des Holzschlags (ein Mitarbeiter ist beauftragt, die Arbeiten zu erklären). Allfällige Information vor dem Holzschlag (z. B. Aufstellen von Informationstafeln oder Verteilen von Infoblättern in den Briefkästen der Umgebung).

2	Offensichtliche Gefahrensituationen für die Besucher der Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch umstürzende Bäume oder herabfallendes Totholz werden ermittelt und eliminiert.	Sichtkontrolle ab Boden der Gefahr durch herabfallende Äste (tot oder abgebrochen) und gefährliche Bäume. Dokumentation der Kontrollen. Umsetzung der notwendigen Sicherungsmassnahmen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass ein Null-Risiko unmöglich ist.	Mindestens eine jährliche Kontrolle. Die Kontrollen nach Massnahmen oder Wetterereignissen (z. B. Gewitter, Sturm, Nassschnee) wiederholen. Kontrolle auf Anfrage von Besucherinnen und Besuchern. Rasche Sicherung, wenn eine Gefahr erkannt wird (Entastung, Holzschlag o. Ä.). Die Forsteinheit kann zur Festlegung ihrer Interventionsschwelle ein Risikoevaluationssystem anwenden.
3	Spezielle waldbauliche Massnahmen für die Waldbesucherinnen und -besucher werden umgesetzt.	Aussichtsfenster, Erhaltung wertvoller, ungefährlicher Bäume (alt, ästhetisch, spezielle Form), Pflanzung besonderer Bäume und Sträucher für die Ästhetik, Schlagabraum, feine Eingriffe.	Bei waldbaulichen Massnahmen die Freizeit und Erholung im Wald einbeziehen. Soweit möglich Wünsche und Anliegen von Eigentümern und Besucherinnen/Besuchern berücksichtigen. Auf die Vielfalt der Baumarten und -formen abzielen (z. B. durch tiefe Äste). Sorgfältig arbeiten, auf den Feinschliff achten. Keine Spurrinnen erzeugen oder diese auffüllen. Schlagabraum wegbringen, hacken oder aufhäufen.
4	Die von der Öffentlichkeit stark begangenen Wege sind in gutem Zustand.	Wege werden häufiger und intensiver als normal unterhalten.	Jährliche Kontrolle und Unterhalt wenn nötig. Unterhalt während und nach den Arbeiten; Unterhalt nach Wetterereignissen (z. B. Gewitter, Sturm, Nassschnee). Säuberung der Fahrbahn (Äste, Blätter, Erde, Steine). Verschleisschicht in gutem Zustand. Mähen der Wegränder. Mähen der Wege, um den Zugang für die Spaziergänger/innen zu erleichtern.
5	Der Wald ist vor Schäden durch Waldbesucherinnen und Waldbesucher geschützt.	Zäunen von Jungwald und Nachpflanzung.	Falls notwendig, den Jungwald vor Betreten und Tribschäden schützen. Ergänzungspflanzung im Fall von Ausfällen oder Schäden. Aufstellen von Informationstafeln. Kanalisation der Fussgängerströme.
6	Akzeptanz von erschwertem Zugang bei Arbeiten und Behinderungen bei Holzlagerung und Beladen der Lastwagen (zum Beispiel durch parkierte Fahrzeuge).		

Es wird präzisiert, dass die Subvention für Freizeit und Erholung im Wald nicht die Nutzung geschädigter Bäume umfasst, die aufgrund von «Waldschäden» subventioniert wird (s. Weisung 1401.3).

6. Berechnung der Subvention

Für jede Gemeinde wird die Einwohnerdichte pro Hektar Wald auf dem Gemeindegebiet berechnet. Dieses Ergebnis wird als Gewichtungsfaktor verwendet.

Der Gewichtungsfaktor wird in jeder Gemeinde auf die von der Betriebseinheit verwaltete Fläche angewandt, ohne Schutzwälder oder Perimeter, die hauptsächlich der Biodiversität vorbehalten sind. Die Waldfläche in den Gemeinden, deren Einwohnerdichte unter drei Einwohner/innen pro Hektare Wald liegt, wird nicht berücksichtigt.

Die Gesamtfläche nach Gewichtung wird für jede Betriebseinheit mit der Jahrespauschale multipliziert. Das Resultat entspricht der jährlichen Subvention der Betriebseinheit.

Jährliche Subventionspauschale in Franken pro Hektare nach Gewichtung	Fr. 4.60 pro gewichtete Hektare
---	---------------------------------

Die Pauschale umfasst alle Kostenarten (direkte Kosten, indirekte Kosten, Gebühren usw.).

7. Vertrag, Abrechnungen und Berichte

Die Weisung 1000.2 «Abwicklung der Subventionsdossiers» stellt das anzuwendende Verfahren vor.

Die Unterschriftskompetenzen durch den Staat Freiburg sind in der Weisung 1001.3 über die Zuständigkeit bei Verpflichtungen des Amtes gegenüber Dritten geregelt.

7.1. Mehrjähriger Vertrag

Die Gewährung einer Subvention ist Gegenstand eines fünfjährigen Vertrages zwischen dem Staat Freiburg und einer Betriebseinheit.

Die Betriebseinheit unterschreibt den Vertrag zur Gewährung von Subventionen, womit sie sich verpflichtet:

- die Wälder unter Berücksichtigung der Freizeit und Erholung im Wald zu verwalten,
- die für die Zielerreichung notwendigen Leistungen umzusetzen,
- einen Jahresbericht einzureichen.

Die Betriebseinheit ist dafür zuständig, das schriftliche Einverständnis der Eigentümer einzuholen, die sie vertritt. Diese Beziehung verpflichtet den Staat nicht als Subventionsinstanz. Diese Bestimmung richtet sich an erster Linie an von Eigentümern verwaltete Körperschaften.

7.2. Abrechnungen und Berichte

Die zentrale Forstverwaltung erfasst im Juni eine **jährliche Abrechnung** in GESUB und richtet die Subvention vorbehaltlich der verfügbaren Kredite aus.

Der Revierförster und der Leiter des Forstkreises kontrollieren jedes Jahr die umgesetzten Ziele und Leistungen.

Die Betriebseinheit unterbreitet dem Forstkreis bis Mitte Februar einen Bericht zum Vorjahr, der folgende Elemente umfasst:

- Evaluierung der Zielerreichung,
- Beschrieb der erbrachten Leistungen,
- verfügbare Angaben zu Ausgaben und Einnahmen der Freizeit- und Erholungsfunktion,
- Bemerkungen.

Der Forstkreis übermittelt der zentralen Forstverwaltung die Jahresberichte samt Stellungnahme bis Ende Februar.

Der Sektionschef verfasst regelmässig einen zusammenfassenden Bericht.



Dominique Schaller
Amtsvorsteher

Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und
der Land- und Forstwirtschaft



Didier Castella
Staatsrat, Direktor

Anhänge

—
Anhang 1: Vorlage Vertrag zur Gewährung von Subventionen

Anhang 2: Berechnungsformular Subvention

Anhang 3: Berichtsvorlage

Anhang 4 : Sicherheit und Haftung im Wald. Sorgfaltpflicht und Kostentragung. Vollzugshilfe für Forstfachleute

Anhang 5 : Biketrails und Bikepisten im Wald, Kanton Freiburg. Kriterien für die Projektevaluation des WNA